

# ASTA sozial INFO 2

Studentenschaft der THD

1.2.79

**Neues - Neues - Neues - Neues - Neues - Neues -**

Die im ursprünglichen Referentenentwurf der 6. Bafög Novelle vorgesehene zusätzliche Leistungskontrolle wurde im jetzt vorliegenden Kabinettsentwurf gestrichen.

Grund: Man erwartete zu großen studentischen Protest dagegen.

Nach der 6. Bafög-Novelle soll Fachrichtungswechsel künftig erleichtert werden. Zwar muß immer noch begründet werden, warum man ein neues Fach beginnt, wird die Begründung aber anerkannt, dann wird man künftig auch noch nach einem Wechsel nach dem 4. Semester mit Zuschuß gefördert. (der Zuschuß muß später nicht nicht zurückgezahlt werden).

Bisher galt: nach einem begründeten Fachwechsel nach dem 1. oder 2. Semester wurde weiter mit Zuschuß gefördert, nach einem späteren Wechsel (wenn überhaupt) nur noch mit Darlehen. *x Dies gilt bis jetzt immer noch*

Aus der Begründung für den Fachwechsel muß hervorgehen, daß dem Betreffenden nicht zuzumuten ist, sein altes Fach weiterzustudieren. Dies ist der Fall, wenn glaubhafter Neigungswandel vorliegt oder mangelnde fachliche Fähigkeiten (mehrere durchgefallene Klausuren reichen als Nachweis hierfür).

**Termin - Termin - Termin - Termin - Termin - Termin -**

AM MITTWOCH, DEN 7. 2. 79 UM 18 UHR

FINDET IM GROSSEN *E-Technik* Hörsaal 31/ I

EINE HESSENWEITE VERANSTALTUNG ZUR *Sozialen*

*Lage der Studenten* UND ZUM *Bafög* STATT.

REFERENTEN SIND: DR. BLANKE VOM BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT

G. KÖHLER VOM GEW - BUNDESVORSTAND

G. RICKART VOM VDS

**- Dank - Dank - Dank - Dank - Dank - Dank - Dank -**

Der Allgemeine Studentenausschuß bedankt sich im Namen der Studenten, die Bafög beziehen, für das starke Engagement der Sachbearbeiter des Förderungsamtes bei der Bearbeitung der Erst- und Wiederholungsanträge.

Dank dieses unermüdlichen Einsatzes und vieler Überstunden der Sachbearbeiter konnten die meisten Bafög-Empfänger ohne große Verzögerung ihr Geld bekommen, die Erstsemester bekamen ihr Geld sogar meist vor Ablauf der vorgeschriebenen 10-Wochen-Frist.

Dies verdient unsere Anerkennung!

# - Tips -

Die Regelstudienzeit der Bafög Empfänger heißt Förderungshöchstdauer. In den meisten Fächern beträgt diese Höchstdauer 10 Semester, länger gibt es kein Geld. Für Bafög-Bezieher bedeutet das jedoch meist: ausgerechnet im Prüfungsemester (welches ja in der Regel das 11. oder 12. Semester ist) sitzen sie finanziell auf dem Trockenen. Für viele ist das auch gleichzeitig das Ende oder zumindest eine Unterbrechung kurz vor Abschluß des Studiums.

Nun sieht aber auch der Gesetzgeber ein, daß ein Studium auch durch unverschuldete Härten verzögert werden kann. Deshalb sind einige solcher Härten im Gesetz aufgeführt, die als Grund für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer anerkannt werden.

Diese Gründe sind:

1. Krankheit, Schwangerschaft
2. Auslandsstudium
3. Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsgemäßen Organen der Studentenschaft, der Hochschulselbstverwaltung oder des Studentenwerks (bei letzterem gelten nicht Heimsprecher, Flursprecher oder Sportobmänner)
4. erstmalige Nichtbestehen einer Vordiploms- oder Hauptdiplomprüfung
5. nicht selbst verschuldete Verzögerung bei der Erstellung einer Studienarbeit, eines Entwurfs, einer Hausarbeit u.ä. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Fachbereich versäumt, intakte Geräte zur Verfügung zu stellen, oder wenn der betreuende Hochschullehrer längere Zeit abwesend ist, oder wenn sich bei der Bearbeitung einer Aufgabe Schwierigkeiten ergeben, die vorher nicht abzusehen waren.

Das Gesetz sieht vor, daß in den angegebenen Fällen ein "angemessener" Zeitraum weitergefördert wird. Angemessen ist der Zeitraum der dem unverschuldeten Zeitverlust entspricht.

Beim Grund Nr.5 wird die volle Verzögerung weitergefördert, vorausgesetzt, daß sie nicht vom Studenten selbst verschuldet wurde und er in diesem Zeitraum nicht was anderes seines Studiums machen konnte.

Beim erstmaligen Nichtbestehen einer Prüfung (Sklausur) wird grundsätzlich ein Semester weitergefördert allerdings nur in Form von Volldarlehen. Bei wiederholtem Nichtbestehen derselben Prüfung wird überhaupt nicht mehr weitergefördert!!!

In den anderen drei Fällen (Gründe 1-3) ist der angemessene Zeitverlust schwieriger zu ermitteln. Es ist überhaupt nur der berechtigt, Bafög zu beziehen, der trotz der Behinderung oder der Gremienarbeit wenigstens teilweise studieren kann (bzw. einen Teil seines Auslandsstudiums angerechnet bekommt). Wer länger als drei Monate überhaupt nicht studierfähig ist, der darf Bafög auch nicht annehmen. Als "angemessener" Zeitverlust wird in diesen Fällen in der Regel die Hälfte des tatsächlichen Zeitverlustes gerechnet.

Was ist jetzt zu tun?

Man sollte sich die Mühe machen, und einen Aktenordner mit sämtlichen Unterlagen seit der ersten Antragstellung, der mit dem Amt geführten Korrespondenz und mit Notizen der mündlichen Gespräche anlegen (Kopien). Auch alle Bescheinigungen z.B. der Fachbereiche, ärztliche Atteste sollte man sich vorsichtshalber kopieren und aufbewahren. Dies kann einem später viel Ärger und Mühen sparen.

Im Falle einer Überschreitung der Förderungshöchstdauer erst mal beim Sozialreferenten vorbeischaun (wenn möglich gleich mit allen Unterlagen).

Gemeinsam kann man besser überlegen, welche Gründe für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer angeführt werden können.